

Geschäftsordnung des grünen Vorstands des Ortsverbandes Göttingen

Stand: 01.07.2024

Vorbemerkung: Die Geschäftsordnung dient, aufbauend auf der Satzung des Ortsverbands (OV), der Bestimmung der inneren Struktur und der Aufgabenverteilung des Stadtvorstandes (SV). Sie ist dazu bestimmt, Abstimmungsprozesse und Zuständigkeiten innerhalb des SV transparent und klar zu regeln, kann eine auf Kompromisse abzielende Verständigung in unklaren Situationen oder in Konfliktfällen aber nur ergänzen.

§1 Zusammensetzung und Aufgaben des SV

Die Zusammensetzung und Aufgaben des SV ergeben sich aus §5 der Satzung des OV's.

§2 Geschäftsführender Vorstand (GFV)

Der Stadtvorstand wählt entsprechend dem Turnus der Vorstandswahlen aus den eigenen Reihen einen „Geschäftsführenden Vorstand“ gem. §11 IV PartG für jeweils ein Jahr. Dieser soll sich aus vier Vorstandsmitgliedern möglichst geschlechterparitätisch zusammensetzen. Der*Die Kassierer*in gehört qua Amt dem GFV an.

§3 Wahl des GFV

Der GFV wird im Anschluss an die Verabschiedung dieser GO gewählt. Die Kandidat*innen werden grundsätzlich in offener Wahl per Handzeichen bestimmt. Gem. §15 II 2 PartG wird vor der Abstimmung Widerspruch zur offenen Abstimmung erfragt. Bei Widerspruch erfolgt die Wahl geheim. Die, wenn nicht anders zuvor vereinbart, vier Kandidat*innen mit den meisten Stimmen sind gewählt. Bei einem Stimmen-Gleichstand kann es je nach verfügbaren Plätzen im GFV zu einer Stichwahl kommen.

§4 Aufgaben des GFV

Der GFV übernimmt die Personalverantwortlichkeit gegenüber den hauptamtlichen Mitarbeiter*innen, vertritt den Stadtverband gegenüber den Kreditinstituten und in verfahrensrechtlichen Fragen. Außerdem ist er verantwortlich für die Zusammenarbeit mit der Fraktion, dem KV, anderen Parteien und der Presse.

§5 Personalfragen

Der GFV ist stellvertretend für den Gesamtvorstand für die Absprache und Genehmigung von Urlaubszeiten der Mitarbeiter*innen des OV's verantwortlich. Außerdem hat der GFV sonstige

Personalentscheidungen wie Vertragsverlängerungen vorzubereiten und ist direkter Ansprechpartner für personalbezogene Fragen der Mitarbeiter*innen.

§6 Abstimmungen zu Beschlüssen/Entscheidungen

Abstimmungen werden grundsätzlich im gleichberechtigten Gesamtvorstand durchgeführt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der SV versteht sich als basisdemokratisches Gremium. Dies bedeutet, dass alle Mitglieder das Recht haben, einer Entscheidung zuzustimmen, sie abzulehnen oder sich zu enthalten.

Für die geplante Veröffentlichung von Pressemitteilungen gilt grundsätzlich eine Änderungsfrist und eine Vetofrist von mindestens acht Stunden. Generell soll so früh wie möglich über geplante Presse- und Öffentlichkeitsarbeit informiert werden. Die Frist beginnt, sobald eine geplante Veröffentlichung einer Pressemitteilung an alle SV-Mitglieder geschickt wurde. Der*Die Erst-Autor*innen können in Absprache Änderungen vornehmen, so dass ein finaler Vorschlag zwei Stunden vor dem Abschicken für alle SV-Mitglieder einsehbar ist. Falls ein SV-Mitglied innerhalb der Frist nicht mit dem Vorschlag einverstanden ist, hat es die Möglichkeit, ein Veto gegen die Veröffentlichung einer Pressemitteilung einzulegen, so dass entweder bestimmte Änderungen vor der Veröffentlichung (innerhalb der Änderungsfrist) vorgenommen werden müssen oder die Pressemitteilung nicht veröffentlicht wird. Es gilt: Bei der Zustimmung von der Hälfte (aufgerundet) der Vorstandsmitglieder und keinem Veto (innerhalb der Frist) stimmt der SV der Veröffentlichung zu.

Für Social Media Posts (z.B. Facebook, Twitter, Instagram) gibt es ein gesondertes Prinzip zur Veröffentlichung. Der Vorstand bestimmt gemeinsam mit dem Kreisvorstand eine Social Media Gruppe, die Beiträge erst veröffentlicht, nachdem mindestens zwei Personen zugestimmt haben. Bei Posts, die kritisch sind, wird vorher der gesamte Vorstand in die Entscheidung mit einbezogen.

In besonders dringenden Fällen kann ein Mitglied des GFV nach Bekanntgabe des zu veröffentlichen Mediums und einer angemessenen Fristsetzung von mindestens vier Stunden kurzfristig genügend Zustimmungen einholen. Der GFV muss in dieser Zeit mindestens die Zustimmung von der Hälfte (aufgerundet) der GFV-Mitglieder einholen. Diese Zustimmungen können auch über andere Wege als den Verteiler übermittelt werden (beispielsweise telefonisch).

Nach Ende der Frist wird ein Entwurf veröffentlicht. Grundsatzentscheidungen werden immer im Gesamtvorstand gefällt.

§7 Inkrafttreten

Diese GO tritt nach Beschluss des Stadtvorstandes für die jeweilige SV-Wahlperiode in Kraft.